

UMWELT

Weisung zur Kontrolle von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen (Öl/Gas bis 1 MW, Holz bis 70 kW) in den Gemeinden des Kantons Aargau

Fassung Januar 2026

Weisung zur Kontrolle von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen (Öl/Gas bis 1 MW, Holz bis 70 kW) in den Gemeinden des Kantons Aargau

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Weisung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Empfehlungen	3
4	Geltungsbereich	3
5	Randbedingungen	4
5.1	Regelmässige Überprüfung (Art. 13 LRV)	4
5.2	Wahl des Kontrollmodells	4
5.3	Messung und Beurteilung der Schadstoffe	4
5.4	Verursacherprinzip	4
5.5	Zulassungsvoraussetzungen (Personen)	4
5.6	Abgasmessgeräte – Anforderungen	4
5.7	Revision und Überprüfung	4
6	Aufgabenbereich der Gemeinden	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Neuanlagen / Ersterfassung	5
6.3	Ablauf der Feuerungskontrolle	5
6.4	Mängelbehebung / Sanierung	5
7	Inkrafttreten	6
8	A. Anhang	7
A1.	Emissionsgrenzwerte für Heizöl	7
A1.	Emissionsgrenzwerte für Gasbrennstoffe	8
A1	Emissionsgrenzwerte und Kontrollvorgaben für Holzfeuerungen bis 70 kW	9
A2.	Anforderungen an die zugelassenen Feuerungskontrollierenden	12
A3.	Anforderungen an die Feuerungskontrollierenden der Gemeinde	13
A4.	Sanierungsfristen	14
A5.	Anforderungen an die Berichterstattung	15
9	B. Anhang	16
B1	Ablauf und Umfang der Holzfeuerungskontrolle	16

Herausgeber:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
5001 Aarau
www.ag.ch

Text:

Simon Albrecht-Widler
Lars Kistler
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
5001 Aarau

Copyright:

© 2014 Kanton Aargau

1 Zweck der Weisung

Im Kanton Aargau werden schätzungsweise 80 000–90 000 Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie eine grosse Zahl kleiner Holzfeuerungsanlagen (bis 70 kW) betrieben. Durch eine regelmässige Kontrolle dieser Anlagen soll deren schadstoffarmer und wirtschaftlicher Betrieb sichergestellt werden.

Die Feuerungskontrolle dient insbesondere:

- der **Luftreinhaltung**,
- der **Reduktion des Energieverbrauchs** bzw. Minderung des CO₂-Ausstosses,
- der **Senkung weiterer Schadstoffemissionen** (z. B. Feinstaub, Gerüche, CO),
- sowie der Vermeidung von Nachbarschaftsklagen wegen übler Gerüche oder übermässigem Rauch.

Diese Weisung konkretisiert den Ablauf der Feuerungskontrolle in technischer, personeller und administrativer Hinsicht für Öl-, Gas- und kleine Holzfeuerungen (mit naturbelassenem Holz).

2 Rechtliche Grundlagen

Die Feuerungskontrolle und die entsprechenden Vollzugsaufgaben stützen sich auf folgende Erlasse:

- **Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)** vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- **Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen (VAMF)** vom 22. April 2011 (SR 941.210.3)
- **Einführungsgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR)** vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
- **Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz)** vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100)

3 Empfehlungen

- **Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz – Messempfehlung**, BAFU
- **Mindesthöhe von Kaminen über Dach – Kamin-Empfehlungen**, BAFU
- **Informationen zum Inverkehrbringen und zum Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen**, BAFU
- **Vollzugsempfehlung 31n Holzheizkessel und Restholzfeuerungen bis 70 kW**, Cercl'Air
- **Vollzugsempfehlung 31o Einzelraumfeuerungen bis 70 kW**, Cercl'Air

4 Geltungsbereich

Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

Feuerungsanlagen, die mit Heizöl, Gas oder Holz betrieben werden, unterliegen der Pflicht zur Feuerungskontrolle gemäss **Artikel 13 LRV**.

Gestützt auf § 30 Abs. 3 lit. b EG UWR vollziehen die Gemeinden nach Weisungen der kantonalen Fachstelle bei Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie bei Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW die Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind:

- **Restholzfeuerungen** für betriebseigenes Restholz (z. B. in Schreinereien) von 40–70 kW

Regelungen, die ihren Ursprung im **Energiegesetz (EnergieG, SAR 773.200)** haben, sind nicht Bestandteil dieser Weisung. Für die Weisungen und Richtlinien bezüglich des Energiegesetzes sind folgende Dokumente zu konsultieren:

- [Revidiertes Energiegesetz – Kanton Aargau](#)
- [Übersicht zu den Vollzugswegen Heizungsersatz](#)

- [Vollzugshilfe Heizungsersatz](#)

5 Randbedingungen

5.1 Regelmässige Überprüfung (Art. 13 LRV)

Die Feuerungsanlagen sind gemäss **Art. 13 LRV** zu überprüfen. Als Messperiode gilt das Kalenderjahr.

5.2 Wahl des Kontrollmodells

In der Schweiz existieren drei Modelle für die Feuerungskontrolle: Modell 1 (teilliberalisiert), Modell 2 (liberalisiert) und Modell 3 (liberalisiert mit Label). Im Kanton Aargau gilt einheitlich das **Vollzugsmodell 2**. Wer im Besitz eines Hauses oder Gebäudes ist, entscheidet frei, ob die Feuerungsanlage von einer berechtigten Person oder von den Kontrollierenden der Gemeinde überprüft werden soll. Berechtig ist nur, wer in der **archivierten kantonalen Liste** oder in der eidgenössischen Datenbank (www.feuko.ch) aufgeführt ist und über die erforderlichen Ausbildungen (siehe Kapitel zu den Ausbildungen) verfügt.

5.3 Messung und Beurteilung der Schadstoffe

Die Messungen der Schadstoffe und die Beurteilung der Messergebnisse sind gemäss **BAFU-Messempfehlungen Feuerungen (Emissionsmessungen bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, 2018)** durchzuführen. Abweichend davon ist die Messung bei 2-stufigen Anlagen weiterhin auf beiden Stufen durchzuführen.

5.4 Verursacherprinzip

Das Umweltschutzgesetz (USG) baut auf dem **Verursacherprinzip** auf (Art. 2 USG, § 36 EG UWR): Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

5.5 Zulassungsvoraussetzungen (Personen)

Zugelassen ist nur, wer die erforderlichen Ausbildungsanforderungen erfüllt und in der **archivierten kantonalen Liste** oder der eidgenössischen Datenbank (www.feuko.ch) aufgeführt ist.

I. Ausbildungen

Folgende Ausbildungen berechtigen Personen im Kanton Aargau zur **Zulassung als Feuerungskontrolleur/-in**. Damit können sie vom Gemeinderat mit der Verantwortung über die Feuerungskontrolle beauftragt werden:

- Feuerungskontrolleur/-in mit Eidgenössischem Fachausweis (FA)
- Feuerungskontrolleur/-in mit Fachausweis der ARPEA (Westschweiz)
- Dipl. Fachmann / Fachfrau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF)
- Feuerungsfachmann / Feuerungsfachfrau mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Modul MT2
- Eidg. dipl. Kaminfegermeister/-in mit MT2
- Servicemonteur, Kaminfeger, Kaminfegerinnen und ähnliche Berufe mit den Modulen AT1, MT1 und MT2

Für Emissionskontrollen an Holzfeuerungen bis 70 kW ist zusätzlich das **Modul MT3** erforderlich.

5.6 Abgasmessgeräte – Anforderungen

Abgasmessgeräte für Feuerungsanlagen müssen den Vorgaben in **Ziffer 2.1 und 2.2** der BAFU-Messempfehlungen Feuerungen entsprechen.

5.7 Revision und Überprüfung

Die Abgasmessgeräte sind **mindestens einmal jährlich** zu revidieren und vom Schweizerischen Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) prüfen bzw. zu eichen zu lassen.

6 Aufgabenbereich der Gemeinden

6.1 Allgemeines

1. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zugewiesenen Feuerungsanlagen **ordnungsgemäss installiert, abgenommen, periodisch gemessen, gegebenenfalls saniert und registriert** werden.
2. Die Kosten der Feuerungskontrolle trägt der Anlagenbesitzer (Art. 2 USG). Die Kosten umfassen sowohl den **administrativen Aufwand** als auch den **Aufwand für die Messungen**.
3. Die Gemeinden **wählen** für die Messung und Kontrolle der Feuerungsanlagen sowie zur Beurteilung der Feuerungsrapporte eine **Fachperson mit eidgenössischem Ausweis** oder Fachausweis der ARPEA. Die Gemeinden melden der Abteilung für Umwelt, wer das Amt des/der Feuerungskontrolleurs/-in in der Gemeinde ausübt.
4. Die Gemeinden **führen ein Register** der Feuerungsanlagen und erstellen bis Ende Juni des Folgejahres eine **Kontrollstatistik** (siehe [Anhang A5](#)), welche der Abteilung für Umwelt zuzustellen ist.

6.2 Neuanlagen / Ersterfassung

Bei Neuanlagen ist eine **Abnahmemessung** durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde oder durch eine andere im Kanton Aargau **berechtigte Fachperson** durchzuführen.

Sämtliche Ersterfassungsdaten müssen dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde zugestellt werden.

6.3 Ablauf der Feuerungskontrolle

1. Die Gemeinden fordern die Anlagenbesitzer frühzeitig zur Feuerungskontrolle auf. Erfolgt **keine Rückmeldung**, führt der Feuerungskontrolleur der Gemeinde die Messungen durch.
2. Die **periodischen Messungen** werden entweder durch den/die Feuerungskontrolleur/-in der Gemeinde oder durch eine andere im Kanton Aargau **berechtigte Fachperson** durchgeführt.
3. **Sämtliche Feuerungsrapporte** sind dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde zuzustellen. Dieser beurteilt die Anlagen anhand der **Grenzwerte nach Anhang A1** dieser Weisung.

6.4 Mängelbehebung / Sanierung

1. Feuerungsanlagen, welche die Emissionsbegrenzungen der LRV nicht einhalten, sind **in Ordnung zu bringen**. Die massgeblichen **Sanierungsfristen** sind im [Anhang A4](#) festgelegt.
2. Können die Mängel **mit geringem Aufwand** behoben werden, kann die **berechtigte Fachperson** die Nachkontrolle durchführen.
3. Kann die Sanierung der Feuerungsanlage ohne erhebliche Investitionen nicht durchgeführt werden, verlangt die Gemeinde vom Anlagenbesitzer einen **Sanierungsvorschlag**.
4. **Sanierungsverfügungen** sind gestützt auf diesen Sanierungsvorschlag **schriftlich** durch die Gemeinde zu erlassen.
5. Der Feuerungskontrolleur (mit eidgenössischem Fachausweis) der Gemeinde oder eine andere im Kanton Aargau **berechtigte Fachperson** führt eine **Abnahmemessung** der sanierten Anlage durch.

7 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft und ersetzt die «Weisung zur Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW in den Gemeinden des Kantons Aargau» vom **1. März 2023** sowie die «Weisung zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW in den Gemeinden des Kantons Aargau» vom **1. Februar 2013**



Heiko Loretan

Abteilungsleiter

8 A. Anhang

A1. Emissionsgrenzwerte für Heizöl

Heizöl	Russzahl	CO (mg/m ³)	NO ₂ (mg/m ³)	Abgasverlust	
				vor 1.1.2020	nach 1.1.2020
Gebläsebrenner 1-stufig	1	80	120	7%	4%
Gebläsebrenner 2-stufig - 1. Stufe	1	80	120	6%	4%
Gebläsebrenner 2-stufig - 2. Stufe	1	80	120	8%	4%
Dampfkessel 1-stufig	1	80	150 ¹	7%	4%
Dampfkessel 2-stufig - 1. Stufe	1	80	150 ¹	6%	4%
Dampfkessel 2-stufig - 2. Stufe	1	80	150 ¹	8%	4%
Warmluftöfen	1	80	120	7%	4%
Einbrennkabinen / Backöfen	1	80	120	7%	4%
Verdampfungssystem EN Norm	–	80	120	–	4%

¹Bei einer Heizmediumtemperatur von über 110°C liegt der Grenzwert für NO₂ um 30 mg/m³ höher, also 150 mg/m³ bei Heizöl.

A1. Emissionsgrenzwerte für Gasbrennstoffe

Gasbrennstoffe	Russzahl	CO (mg/m ³)	NO ₂ (mg/m ³)	Abgasverlust	
				vor 1.1.2020	nach 1.1.2020
Gebläsebrenner 1-stufig	–	100	80 ²	7%	4%
Gebläsebrenner 2-stufig - 1. Stufe	–	100	80 ²	6%	4%
Gebläsebrenner 2-stufig - 2. Stufe	–	100	80 ²	8%	4%
Dampfkessel 1-stufig	–	100	110 ¹²	7%	4%
Dampfkessel 2-stufig - 1. Stufe	–	100	110 ¹²	6%	4%
Dampfkessel 2-stufig - 2. Stufe	–	100	110 ¹²	8%	4%
Warmluftöfen	–	100	80 ²	7%	4%
Einbrennkabinen / Backöfen	–	100	80 ²	7%	4%
Gas-Boiler	–	–	–	–	–
Gas-Durchlauferhitzer	–	–	–	–	–
Atmosphärische Brenner bis 12 kW (EN Norm)	–	100	120 ²	7%	4%
Atmosphärische Brenner > 12 kW (EN Norm)	–	100	100 ²	7%	4%

¹Bei einer Heizmediumtemperatur von über 110°C liegt der Grenzwert für NO₂ um 30 mg/m³ höher, also 110 mg/m³ bei Gas.

²Für Gasfeuerungen mit Gasbrennstoffen nach LRV Anhang 5 Ziffer 41 Buchstaben b, d und e (z. B. Flüssiggas, Klärgas usw.) gelten abweichend von LRV Anhang 3 Ziffer 61 die Stickoxidgrenzwerte nach LRV Anhang 3 Ziffer 41 (d. h. Grenzwerte analog Heizöl).

Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffdioxid (NO₂) beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt von 3% Vol. im Abgas.

A1 Emissionsgrenzwerte und Kontrollvorgaben für Holzfeuerungen bis 70 kW

Diese Kategorie umfasst Feuerungen, die mit naturbelassenem Holz betrieben werden.

I. Einleitung

Feuerungen mit naturbelassenem Holz werden grundsätzlich nach eigenen Kriterien kontrolliert.

II. Einteilung der Holzfeuerungen

Mit naturbelassenem Holz betriebene Feuerungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- **Zentralheizungsherde und Einzelherde (handbeschickt)**
(EN 12815: Herde mit Hauptfunktion Kochen und zusätzlicher Raumheizung)
- **Einzelraumfeuerungen (handbeschickt/automatisch)**
(EN 12815: Herde für Einzelraumheizung; EN 13229: Kamineinsätze inkl. offene Kamine; EN 13240: Raumheizer mit Feuertür; EN 14785: Raumheizer für Holzpellets; EN 15250: Speicherfeuerstätten)
- **Heizkessel (handbeschickt)**
(EN 303-5: Heizkessel für feste Brennstoffe bis 500 kW)
- **Heiz- und Dampfkessel (automatisch beschickt)**
(EN 303-5: Automatische Heizkessel bis 500 kW; EN 12952: Wasserrohrkessel; EN 12953: Grosswasserraumkessel)

Für diese vier Kategorien gelten jeweils unterschiedliche Grenzwerte (siehe Tabelle Emissionsgrenzwerte Holzfeuerungen).

III. Messpflicht

Bei **Heiz- und Dampfkesseln** (sowohl automatisch als auch handbeschickt) bis 70 kW ist der CO-Gehalt der Abgase alle vier Jahre messtechnisch zu überprüfen.

Für alle **Neuanlagen** dieser Kesselkategorien ist zudem bei der Inbetriebnahme eine Abnahmemessung der CO- und Staubemissionen durch eine qualifizierte Fachperson erforderlich.

IV. Kontrollpflicht für Anlagen ohne Messpflicht

Für **Zentralheizungs-, Einzelherde sowie Einzelraumfeuerungen** mit Konformitätsnachweis, die ausschliesslich mit naturbelassenem Holz betrieben werden, entfällt die Pflicht zur periodischen Emissionsmessung. Eine solche Messung erfolgt bei diesen Anlagen lediglich im Klagefall (vgl. Tabelle "Emissionsgrenzwerte für Holzfeuerungen bis 70 kW")

Ungeachtet dessen unterliegen diese Anlagen einer **zweijährigen Kontrollpflicht**. Diese umfasst eine Zustands- und Aschekontrolle durch eine dafür qualifizierte Fachperson.

V. Weitere Bestimmungen

Gewerblich genutzte Backöfen und Pizzaöfen

Die Bestimmungen der LRV gelten neu auch für gewerblich genutzte Backöfen und Pizzaöfen.

Wärmespeicher

- **Handbeschickte Heizkessel bis 500 kW**
Mindestvolumen Wärmespeicher: 12 l pro Liter Brennstofffüllraum, jedoch nicht weniger als 55 l pro kW.
- **Automatische Heizkessel bis 500 kW**
Mindestvolumen Wärmespeicher: 25 l pro kW (ausgenommen Pelletkessel bis 70 kW).
- **Abweichungen durch die Behörde**
Die Behörde kann in begründeten Fällen kleinere Speichergrössen festlegen.

- **Einzelfeuerungen in wechselnder Konstellation**
Werden mehrere Einzelfeuerungen als betriebliche Einheit betrieben, kann die Behörde kleinere Speichergrößen festlegen.

Restholzfeuerungen

Feuerungen mit betriebseigenem Restholz, Paletten oder Briketts, vor allem in Schreinereien, werden separat behandelt.

Emissionsgrenzwerte für Holzfeuerungen bis 70 kW

Feuerungsanlage	Beschickung	Messpflichtig	Kontroll-Turnus	Feststoffe (mg/m ³)	CO (mg/m ³)
Zentralheizungs- und Einzelherde	Hand	1	-	100	4'000
Dampf-, Heizkessel (Pellets / Schnitzel)	Autom.	Ja	4 Jahre	50 ²	1'000
Heizkessel	Hand	Ja	4 Jahre	100 ²	2'500
Einzelraumfeuerung	Hand	1	-	100	2'500

¹Anlage wird nur anlässlich eines Klagefalls gemessen.

²Die Feststoffe müssen im Rahmen der periodischen Abgaskontrolle nicht gemessen werden.

A2. Anforderungen an die zugelassenen Feuerungskontrollierenden

Die folgenden Anforderungen gelten für alle, die im Kanton Aargau Feuerungskontrollen (Öl, Gas, Holz bis 70 kW) durchführen:

- **Ausbildungsprofil**
 - Feuerungskontrolleur/-in mit eidg. Fachausweis (FA)
 - Feuerungskontrolleur/-in mit Fachausweis ARPEA (Westschweiz)
 - Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF)
 - Feuerungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis (FF) mit Modul MT2
 - Eidg. dipl. Kaminfegermeister/-in (KFM) mit MT2
 - Servicemonteur / Kaminfeger mit Zertifikat AT1, MT1, MT2 und MT3 (je nach Anlagentyp)
 - Für die Beurteilung von Feststofffeuerungen (Holz) ist zusätzlich das Modul AB3 erforderlich.
- **Zulassung**

Nur Personen, die in der **archivierten kantonalen Liste** oder der eidgenössischen Datenbank (www.feuko.ch) aufgeführt sind und die nötigen Ausbildungen haben, dürfen Kontrollen durchführen.
- **Messempfehlungen**

Alle Messungen sind nach den Vorgaben der BAFU-Messempfehlung durchzuführen.
- **Messgeräte**

Die Messungen müssen mit einem vom **Eidg. Institut für Metrologie (METAS)** anerkannten Messgerät erfolgen. Die Geräte sind mindestens jährlich zu revidieren und zu eichen.
- **Konformität**

Bei der Feuerungskontrolle ist zu prüfen, ob die Feuerungen die Vorschriften über die Konformitätserklärung erfüllen.
- **Rapportformular**

Für jede Anlage ist ein dreifacher Rapport (Gemeinde, Betreiber, Kontrolleure) auszustellen. Andere Formulare sind zulässig, sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind.
- **Kosten**

Sämtliche kontrollbedingte Aufwendungen werden den Anlagenbetreibenden in Rechnung gestellt (Art. 2 USG).

A3. Anforderungen an die Feuerungskontrollierenden der Gemeinde

- **Ausbildung**
Gemeinde-Feuerungskontrollierende müssen über einen eidg. Fachausweis verfügen. Für Holzfeuerungen bis 70 kW muss zusätzlich das Modul AB3 (oder eine gleichwertige Ausbildung) erforderlich sein.
- **Messumfang**
 - Messungen, sofern keine private Fachperson beigezogen wird.
 - Abnahmemessungen bei Neu- oder Ersatzanlagen.
- **Beurteilung**
Die Feuerungskontrollierenden der Gemeinde beurteilen alle eingereichten Rapporte.
- **Datenschutz**
Die Kontrolleur/-innen unterstehen den kantonalen Datenschutzbestimmungen.

A4. Sanierungsfristen

Bei beanstandeten Anlagen (Überschreitung der Grenzwerte) gelten folgende Fristen:

Kategorie	Sanierungsfrist
a) Einregulierung (geringfügige Beanstandung)	30 Tage
b) Messwert < 1,5-faches Grenzwert	bis 10 Jahre
c) Messwert 1,5- bis 3-faches Grenzwert	5 Jahre
d) Messwert > 3-faches Grenzwert	2 Jahre

A5. Anforderungen an die Berichterstattung

- Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton jährlich Bericht zu erstatten (Erhebungsperiode 1. Januar bis 31. Dezember).
- Der Kanton stellt hierfür ein Webformular zur Verfügung.
- Die Daten werden auf www.ag.ch veröffentlicht.

9 B. Anhang

B1 Ablauf und Umfang der Holzfeuerungskontrolle

Grundsatz:

Die Holzfeuerungskontrolle sollte grundsätzlich gemeinsam mit anderen Kaminfegerarbeiten erfolgen.

Art der Kontrolle

Es werden drei verschiedene Kontrollarten unterschieden:

- **A – Ersterhebung bzw. Erhebung von Neuanlagen**
- **B – Periodische Kontrolle regelmässig benutzter Anlagen**
Feuerungen werden zur Heizungsunterstützung bzw. zu Heizzwecken eingesetzt (z. B. Zentralheizungen).
Kontrollrhythmus: alle 2 Jahre.
Bei festgestellten Mängeln wird die periodische Kontrolle einer Ersterhebung (Punkt A) gleichgesetzt.
- **C – Periodische Kontrolle selten benutzter Anlagen / Komfortfeuerungen**
Die Klassifizierung als selten benutzte Anlage erfolgt durch den Kaminfeger bzw. den Holzfeuerungskontrolleur und stützt sich auf das Erscheinungsbild des Feuerungsraums (z. B. Ablagerungen).
Kontrollrhythmus: 4 – 10 Jahre.

Kontrollrhythmus – Stand der Technik

Die Holzfeuerungskontrolleurin bzw. der Holzkontrolleur hält neben den kontrollierten Punkten und dem Zeitpunkt der nächsten Kontrolle auf dem Rapportblatt fest, ob die geprüfte Anlage dem Stand der Technik (Konformitätsnachweis) entspricht.

Hinweis:

In der Regel werden in selten benutzten Anlagen jährlich weniger als ½ Ster (ca. 250 kg) Holz verbrannt (Richtwert).

